COPERNICUS - VEREINIGUNG

FÜR GESCHICHTE UND LANDESKUNDE WESTPREUSSENS e.V.

SITZ MÜNSTER / WESTFALEN

Dr. Sven Tode, 1. Vorsitzender, Güntherstraße 51, 22087 Hamburg

Tel.: 040/25497373, Fax 040/41352058, E-Mail: tode@copernicus-online.eu

Copernicus-Vereinigung c/o Tode Güntherstraße 51 22087 Hamburg

Stipendien- /Darlehensvertrag

für das

Johannes-Placotomus Förderstipendium

zwischen der

Copernicus Vereinigung e.V., vertreten durch den Vorstand, Mühlendamm 1, 48167 Münster

* nachfolgend Vereinigung genannt -

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* nachfolgend Stipendiatin oder Stipendiat genannt -

1. Bewilligung eines Stipendiums

Die Copernicus Vereinigung gewährt der Stipendiatin / dem Stipendiaten mit dem Ziel einer (weitergehenden) wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Richtlinien des Johannes-Placotomus-Förderstipendiums zur Förderung einer Promotion auf dem Gebiet der Geschichte und Landeskunde Westpreußens folgendes Stipendium in Form eines Darlehens:

a) aus Vereinsmitteln wird ein Stipendium vom ........................... bis zum ..........................................., d.h. für einen Zeitraum von .................... Monaten gewährt. Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 1.200,00 Euro. Die Zahlung erfolgt monatlich auf die genannte Bankverbindung.

b) Das Stipendium wird für das folgenden Vorhaben gewährt (Thema):

.............................................................................................................................................

……………………………………………………………………………………………………….

……………………………………………………………………………………………………….

c) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne von § 14 Sozialgesetzbuch IV. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet die Stipendiatin / den Stipendiaten zu keiner bestimmten Gegenleistung und zu keiner Arbeitsnehmertätigkeit. Das Stipendium ist als Zuschuss zum Lebensunterhalt und nicht als Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit zu verstehen. Das Stipendium ist deshalb gemäß § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei und sozialversicherungsfrei.

2. Bedingungen für die Gewährung des Darlehens

1. Das Stipendium wird in Form eines zinslosen Darlehens gewährt. Der Gesamtbetrag in Höhe von ……………………Euro ist innerhalb von 5 Jahren, bis spätestens zum …………………………..an die Vereinigung zurückzuzahlen. Die Vereinigung verzichtet auf die Rückzahlung des Darlehens, wenn die Promotion innerhalb der 5 Jahre erfolgreich abgeschlossen wird. Ferner verzichtet die Vereinigung auf die Rückzahlung, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat trotz erfolgversprechender und ernsthafter Bemühungen um ein Promotionsstipendium dieses nicht erhalten hat.
2. Mit der Gewährung des Stipendiums ist die Verpflichtung verbunden, die volle Arbeitskraft auf das geplante Arbeitsvorhaben gemäß den Ausschreibungsrichtlinien des Förderstipendiums (Anlage 1, als Bestandteil dieses Vertrages) zu konzentrieren. Da das Stipendium kein Arbeitsverhältnis begründet, besteht kein Urlaubsanspruch und finden Urlaubsregelungen gesetzlicher oder tariflicher Art keine Anwendung.
3. Über Verlauf und Ergebnisse der Studien legt die Stipendiatin / der Stipendiat am Ende des Förderzeitraums ein Kurzexposé vor.
4. Die Stipendiatin / der Stipendiat hat die Ergebnisse der durch das Stipendium geförderten Promotion auf einer Mitgliederversammlung der Vereinigung vorzustellen.
5. Übt eine Stipendiatin oder ein Stipendiat neben der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu acht Stunden wöchentlich. Die Stipendiatin / der Stipendiat hat die Vereinigung über jede Berufstätigkeit zu informieren.
6. Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat ihr oder sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie oder er die Vereinigung unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Zeigt die Stipendiatin oder der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, wird die Zahlung wieder aufgenommen und die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.
7. Die Stipendiatin / der Stipendiat informiert die Vereinigung unverzüglich, wenn das Vorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird.
8. Die Stipendiatin / der Stipendiat verpflichtet sich, den Nachweis einer Krankenversicherung für die Dauer des Stipendiums zu erbringen. Die Kosten werden von der Stipendiatin / dem Stipendiaten übernommen.
9. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet die Stipendiatin / der Stipendiat selbst. Ihr oder ihm obliegt es, für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung wird empfohlen.

3. Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen werden:

1. wenn es nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt angetreten wird,
2. wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
3. wenn etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Fristen erfüllt wurden,
4. wenn das Stipendium nicht zweckentsprechend verwandt worden ist,
5. wenn die Stipendiatin / der Stipendiat gegen die o.g. Bedingungen oder aus Anlage 1 verstößt oder
6. wenn wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

5. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

6. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

…………………., den………….

Copernicus Vereinigung e.V. Stipendiatin / Stipendiat

........................................... ....................................................